

TE Vwgh Erkenntnis 2011/9/15 2009/09/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2011

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §2 Abs2 idF 2005/I/101;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita idF 2005/I/103;

AuslBG §3 Abs1 idF 2006/I/099;

1. AuslBG § 2 heute
 2. AuslBG § 2 gültig ab 01.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2025
 3. AuslBG § 2 gültig von 01.09.2018 bis 30.11.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AuslBG § 2 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 5. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 6. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
 7. AuslBG § 2 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 8. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 9. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
 10. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
 11. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
 12. AuslBG § 2 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
 13. AuslBG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
 14. AuslBG § 2 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
 15. AuslBG § 2 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 16. AuslBG § 2 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
-
1. AuslBG § 28 heute
 2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
 4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
 6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
 7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
 8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
 9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007

10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr und Dr. Strohmayer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des P, vertreten durch Mag. Dr. Bernhard Rosenkranz, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Plainstraße 23, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg vom 19. Mai 2009, Zl. UVS-11/11008/19- 2009, betreffend Bestrafung nach dem AuslBG (weitere Parteien:

Bundesministerin für Finanzen, Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 19. Mai 2009 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der T. GmbH zu verantworten, dass diese als Arbeitgeberin

den serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen B. als Busfahrer und Mit- bzw. Beifahrer vom 14. Dezember bis zum 20. Dezember 2007 beschäftigt habe, obwohl keine der näher aufgezählten arbeitsmarktbehördlichen Bewilligungen vorgelegen seien. Er habe § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a und § 3 Abs. 1 AuslBG übertreten und werde mit einer Geldstrafe von EUR 1.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden) bestraft. Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 19. Mai 2009 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der T. GmbH zu verantworten, dass diese als Arbeitgeberin den serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen B. als Busfahrer und Mit- bzw. Beifahrer vom 14. Dezember bis zum 20. Dezember 2007 beschäftigt habe, obwohl keine der näher aufgezählten arbeitsmarktbehördlichen Bewilligungen vorgelegen seien. Er habe Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a und Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG übertreten und werde mit einer Geldstrafe von EUR 1.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden) bestraft.

Am 20. Dezember 2007 sei von Polizeibeamten auf der B 190 ein auf die T. GmbH zugelassener, in Richtung Unterland fahrender und von P. gelenkter Reisebus mit österreichischem Kennzeichen angehalten worden. (Wegen der Beschäftigung des P. ist der Beschwerdeführer mit Spruchpunkt II. des insoweit in Rechtskraft erwachsenen erstinstanzlichen Straferkenntnisses bestraft worden). Beifahrer sei der serbisch-montenegrinische Staatsangehörige B. gewesen. P. und B. hätten Busfahrten von Serbien nach Österreich und zurück durchgeführt. B. habe den Reisebus von Kladovo (Serbien) bis nach Nickelsdorf gelenkt. In Österreich habe ein anderer Fahrer (P.) die Fahrt fortgesetzt. (Aus dem erstinstanzlichen Straferkenntnis ergibt sich, dass B. "von ca. 14.12.2007 (Freitag) bis 20.12.2007 (Donnerstag) als Busfahrer und Mit- bzw. Beifahrer" beschäftigt worden ist. In seiner von der belangten Behörde zitierten Berufung brachte der Beschwerdeführer vor, B. habe den Reisebus nach dem 16. Dezember 2007 (Sonntag) nicht gelenkt und sei daher am 20. Dezember 2007 "nicht bei einer Beschäftigung nach dem AuslBG betreten" worden.) Am 20. Dezember 2007 sei von Polizeibeamten auf der B 190 ein auf die T. GmbH zugelassener, in Richtung Unterland fahrender und von P. gelenkter Reisebus mit österreichischem Kennzeichen angehalten worden. (Wegen der Beschäftigung des P. ist der Beschwerdeführer mit Spruchpunkt römisch zwei. des insoweit in Rechtskraft erwachsenen erstinstanzlichen Straferkenntnisses bestraft worden). Beifahrer sei der serbisch-montenegrinische Staatsangehörige B. gewesen. P. und B. hätten Busfahrten von Serbien nach Österreich und zurück durchgeführt. B. habe den Reisebus von Kladovo (Serbien) bis nach Nickelsdorf gelenkt. In Österreich habe ein anderer Fahrer (P.) die Fahrt fortgesetzt. (Aus dem erstinstanzlichen Straferkenntnis ergibt sich, dass B. "von ca. 14.12.2007 (Freitag) bis 20.12.2007 (Donnerstag) als Busfahrer und Mit- bzw. Beifahrer" beschäftigt worden ist. In seiner von der belangten Behörde zitierten Berufung brachte der Beschwerdeführer vor, B. habe den Reisebus nach dem 16. Dezember 2007 (Sonntag) nicht gelenkt und sei daher am 20. Dezember 2007 "nicht bei einer Beschäftigung nach dem AuslBG betreten" worden.)

Zwischen Kladovo und verschiedenen Städten in Österreich (Innsbruck bzw. Dornbirn) würden Busfahrten mit Bussen durchgeführt, die auf die T. GmbH zugelassen seien. Es handle sich um eine fahrplanmäßige internationale Omnibuslinie zwischen Innsbruck und Kladovo. Den Fahrten lägen die Fahrpläne der T.T. OG zu Grunde. (Aus einem im Verwaltungsakt erliegenden "Fahrplan für die internationale Omnibuslinie" der T.T. OG geht hervor, dass Hin- und Rückfahrt je 1540 km lange Fahrtstrecken aufwiesen. Der Reisebus fuhr jede Woche in Innsbruck ab, traf nach ca. 25-stündiger Fahrt in Kladovo ein und trat nach einer Pause von ca. 9 Stunden die Rückfahrt nach Innsbruck an.) In Serbien bestehe die D.T.T., eine Schwestergesellschaft der T. GmbH. Bei dieser sei B. seit dem 1. Oktober 2005 als Fahrer beschäftigt. Stellvertretender Direktor der D.T.T. sei der Beschwerdeführer. Die Einteilung der Fahrer erfolge durch die serbische Gesellschaft.

Sowohl das Lenken als auch das Mitfahren des B. stelle eine einheitliche und nicht unterbrochene Verwendung des B. dar. Der Ausländer sei auch in der Zeit, in der er im Bus mitgefahren sei iSd AuslBG als beschäftigt anzusehen. B. sei iSd § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG von der D.T.T. an die T. GmbH überlassen worden. Es sei "auch nicht nur eine Inanspruchnahme der Arbeitsleistungen dieses Arbeitnehmers iSd § 18 AuslBG iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. b AuslBG gegeben". Charakteristisch für die Beschäftigung "betriebsentsandter Ausländer" iSd § 18 AuslBG sei, dass es sich um Ausländer handle, deren Arbeitgeber im Bundesgebiet keinen Betriebssitz habe und auch sonst keinen inländischen Anknüpfungspunkt aufweisen könne. Es bestehe in der Regel kein direktes rechtliches Verhältnis zwischen dem im Bundesgebiet beschäftigten Ausländer und jener Person, die den Ausländer verwende. Auf Grund der Gesamtumstände sei davon auszugehen, dass die D.T.T. als Arbeitskräfteüberlasserin tätig gewesen sei. Die T. GmbH

beschäftige den B. iSd § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG als überlassene Arbeitskraft. Sowohl das Lenken als auch das Mitfahren des B. stelle eine einheitliche und nicht unterbrochene Verwendung des B. dar. Der Ausländer sei auch in der Zeit, in der er im Bus mitgefahren sei iSd AuslBG als beschäftigt anzusehen. B. sei iSd Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG von der D.T.T. an die T. GmbH überlassen worden. Es sei "auch nicht nur eine Inanspruchnahme der Arbeitsleistungen dieses Arbeitnehmers iSd Paragraph 18, AuslBG in Verbindung mit , Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, AuslBG gegeben". Charakteristisch für die Beschäftigung "betriebsentsandter Ausländer" iSd Paragraph 18, AuslBG sei, dass es sich um Ausländer handle, deren Arbeitgeber im Bundesgebiet keinen Betriebssitz habe und auch sonst keinen inländischen Anknüpfungspunkt aufweisen könne. Es bestehe in der Regel kein direktes rechtliches Verhältnis zwischen dem im Bundesgebiet beschäftigten Ausländer und jener Person, die den Ausländer verwende. Auf Grund der Gesamtumstände sei davon auszugehen, dass die D.T.T. als Arbeitskräfteüberlasserin tätig gewesen sei. Die T. GmbH beschäftige den B. iSd Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG als überlassene Arbeitskraft.

Übertretungen des § 3 Abs. 1 AuslBG seien grundsätzlich mit einem erheblichen Unrechtsgehalt behaftet, würden sie doch regelmäßig mit gravierenden sozialschädlichen Folgen einhergehen. Es handle sich um einen typischen Fall von "Schwarzarbeit". Ein Zeitraum von rund sieben Tagen könne nicht als kurz betrachtet werden. Strafmildernd sei die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse (Nettoeinkommen EUR 5.200,-, Betrieb, keine Sorgepflichten) seien überdurchschnittlich. Die verhängte Strafe sei auch aus general- und sozialpräventiven Gründen geboten und jedenfalls iSd § 19 VStG angemessen. Übertretungen des Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG seien grundsätzlich mit einem erheblichen Unrechtsgehalt behaftet, würden sie doch regelmäßig mit gravierenden sozialschädlichen Folgen einhergehen. Es handle sich um einen typischen Fall von "Schwarzarbeit". Ein Zeitraum von rund sieben Tagen könne nicht als kurz betrachtet werden. Strafmildernd sei die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers. Seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse (Nettoeinkommen EUR 5.200,-, Betrieb, keine Sorgepflichten) seien überdurchschnittlich. Die verhängte Strafe sei auch aus general- und sozialpräventiven Gründen geboten und jedenfalls iSd Paragraph 19, VStG angemessen.

Über diese Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2005, gilt als Beschäftigung die Verwendung. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2005,, gilt als Beschäftigung die Verwendung

1. a) Litera a
in einem Arbeitsverhältnis,
2. b) Litera b
in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis,
3. c) Litera c
in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs. 5 in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach Paragraph 3, Absatz 5,,
4. d) Litera d
nach den Bestimmungen des § 18 oder nach den Bestimmungen des Paragraph 18, oder
5. e) Litera e
überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988. überlassener Arbeitskräfte im Sinne des Paragraph 3, Absatz 4, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 196 aus 1988,.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung sind den Arbeitgebern gleichzuhalten. Nach Absatz 3, dieser Bestimmung sind den Arbeitgebern gleichzuhalten

- a) in den Fällen des Abs. 2 lit. b die inländischen Vertragspartner jener Personen, für deren Verwendung eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist, a) in den Fällen des Absatz 2, Litera b, die inländischen Vertragspartner jener Personen, für deren Verwendung eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist,
- b) in den Fällen des Abs. 2 lit. c und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, sofern nicht lit. d gilt, oder der Veranstalter, b) in den Fällen des Absatz 2, Litera c und d der Inhaber des Betriebes, in

dem der Ausländer beschäftigt wird, sofern nicht Litera d, gilt, oder der Veranstalter,

c) in den Fällen des Abs. 2 lit. e auch der Beschäftiger im Sinne des § 3 Abs. 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und c) in den Fällen des Absatz 2, Litera e, auch der Beschäftiger im Sinne des Paragraph 3, Absatz 3, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und

d) der ausländische Dienstleistungserbringer, dem eine EU-Entsendebestätigung nach Maßgabe des § 18 Abs. 12 bis 16 auszustellen ist. d) der ausländische Dienstleistungserbringer, dem eine EU-Entsendebestätigung nach Maßgabe des Paragraph 18, Absatz 12, bis 16 auszustellen ist.

Gemäß Abs. 4 erster Satz dieser Bestimmung ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Gemäß Absatz 4, erster Satz dieser Bestimmung ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Absatz 2, vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

Gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006 darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein oder eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" oder einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" oder einen Niederlassungsnachweis besitzt. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 99 aus 2006, darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein oder eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" oder einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" oder einen Niederlassungsnachweis besitzt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2005 begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§§ 4 und 4c) oder Zulassung als Schlüsselkraft (§ 12) erteilt noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs. 5) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14a) oder ein Befreiungsschein (§§ 15 und 4c) oder eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" (§ 8 Abs. 2 Z. 3 NAG) oder ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" (§ 45 NAG) oder ein Niederlassungsnachweis (§ 24 FrG 1997) ausgestellt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis zu 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis zu 50 000 Euro. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 103 aus 2005, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen Paragraph 3, einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (Paragraphen 4, und 4c) oder Zulassung als Schlüsselkraft (Paragraph 12,) erteilt noch eine Anzeigebestätigung (Paragraph 3, Absatz 5,) oder eine Arbeitserlaubnis (Paragraph 14 a,) oder ein Befreiungsschein (Paragraphen 15, und 4c) oder eine "Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt" (Paragraph 8, Absatz 2, Ziffer 3, NAG) oder ein Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EG" (Paragraph 45, NAG) oder ein Niederlassungsnachweis (Paragraph 24, FrG 1997) ausgestellt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis zu 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis zu 50 000 Euro.

Die Beschwerde bestreitet nicht, dass keine der gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. b AuslBG erforderlichen arbeitsmarktbehördlichen Bewilligungen vorgelegen ist. Sie bringt indes vor, B. sei bei der D.T.T. beschäftigt gewesen. Er erhalte für die Tour EUR 150,--. Er habe den gegenständlichen Reisebus nur im Ausland, nicht aber in Österreich gelenkt. B. habe sich in Österreich zwar im Bus aufgehalten, dessen Anwesenheit sei jedoch wegen der anderen zwei

Fahrer (P. und N.) nicht notwendig gewesen. B. hätte theoretisch in Nickelsdorf den Bus verlassen und dort warten können, bis der Reisebus nach einigen Tagen wieder an die österreichisch-ungarische Grenze zurückkehre. Er hätte dann einige Tage in Nickelsdorf übernachten können. Es sei B. überlassen worden, "wie er die Tage dazwischen nützt". Er hätte auch nach Kladovo (ca. 900 km) zurückkehren (und nach einigen Tagen wieder nach Nickelsdorf kommen) können. Dies wäre allerdings für ihn kostspieliger gewesen. Er hätte auch im Reisebus "als Fahrgast" weiter nach Österreich fahren können, um in Dornbirn in einer von der T. GmbH gemieteten Wohnung umsonst zu übernachten. Er könne sich entscheiden, ob er in Nickelsdorf aussteige oder die Woche mit den anderen Fahrern verbringe. Unter der Woche sei der Bus in Dornbirn abgestellt. B. sei als Lenker nur von Kladovo bis nach Nickelsdorf, also bis zur österreichischen Grenze beschäftigt worden. B. habe sich entschlossen, von Nickelsdorf bis Dornbirn (700 km) im Reisebus mitzufahren. Der Beschwerdeführer habe allenfalls die "Verwendung" des B. am 20. Dezember 2007 zu verantworten, nicht jedoch für eine ganze Woche. Spätestens am 15. Dezember 2007 habe B. nach außen hin seine deliktische Tätigkeit aufgegeben. Die belangte Behörde habe nicht begründet, weshalb sie der Ansicht sei, dass der Tatzeitraum vom 14. bis zum 20. Dezember 2007 reiche. Die Beschäftigung des B. sei zumindest am 15. Dezember 2007 beendet gewesen und die angebliche erneut rechtswidrige Tätigkeit am 20. Dezember 2007 habe nur einen kurzen Zeitraum angedauert. Die belangte Behörde habe nicht festgestellt, dass B. vom 14. bis zum 20. Dezember 2007 bei der T. GmbH beschäftigt gewesen sei. Die Beschwerde bestreitet nicht, dass keine der gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera b, AuslBG erforderlichen arbeitsmarktbehördlichen Bewilligungen vorgelegen ist. Sie bringt indes vor, B. sei bei der D.T.T. beschäftigt gewesen. Er erhalte für die Tour EUR 150,-. Er habe den gegenständlichen Reisebus nur im Ausland, nicht aber in Österreich gelenkt. B. habe sich in Österreich zwar im Bus aufgehalten, dessen Anwesenheit sei jedoch wegen der anderen zwei Fahrer (P. und N.) nicht notwendig gewesen. B. hätte theoretisch in Nickelsdorf den Bus verlassen und dort warten können, bis der Reisebus nach einigen Tagen wieder an die österreichisch-ungarische Grenze zurückkehre. Er hätte dann einige Tage in Nickelsdorf übernachten können. Es sei B. überlassen worden, "wie er die Tage dazwischen nützt". Er hätte auch nach Kladovo (ca. 900 km) zurückkehren (und nach einigen Tagen wieder nach Nickelsdorf kommen) können. Dies wäre allerdings für ihn kostspieliger gewesen. Er hätte auch im Reisebus "als Fahrgast" weiter nach Österreich fahren können, um in Dornbirn in einer von der T. GmbH gemieteten Wohnung umsonst zu übernachten. Er könne sich entscheiden, ob er in Nickelsdorf aussteige oder die Woche mit den anderen Fahrern verbringe. Unter der Woche sei der Bus in Dornbirn abgestellt. B. sei als Lenker nur von Kladovo bis nach Nickelsdorf, also bis zur österreichischen Grenze beschäftigt worden. B. habe sich entschlossen, von Nickelsdorf bis Dornbirn (700 km) im Reisebus mitzufahren. Der Beschwerdeführer habe allenfalls die "Verwendung" des B. am 20. Dezember 2007 zu verantworten, nicht jedoch für eine ganze Woche. Spätestens am 15. Dezember 2007 habe B. nach außen hin seine deliktische Tätigkeit aufgegeben. Die belangte Behörde habe nicht begründet, weshalb sie der Ansicht sei, dass der Tatzeitraum vom 14. bis zum 20. Dezember 2007 reiche. Die Beschäftigung des B. sei zumindest am 15. Dezember 2007 beendet gewesen und die angebliche erneut rechtswidrige Tätigkeit am 20. Dezember 2007 habe nur einen kurzen Zeitraum angedauert. Die belangte Behörde habe nicht festgestellt, dass B. vom 14. bis zum 20. Dezember 2007 bei der T. GmbH beschäftigt gewesen sei.

Mit diesem Vorbringen zeigt die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. B. war seit dem 1. Oktober 2005 bei der D.T.T. in Serbien als Fahrer beschäftigt. Die serbische D.T.T. stellte den Feststellungen zufolge den Lenker B. der österreichischen T. GmbH zur Verfügung, damit B. mit einem auf die T. GmbH zugelassenen Reisebus gemeinsam mit anderen Fahrern fahrplanmäßige Fahrten von Innsbruck (Dornbirn) nach Kladovo und zurück durchführe. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kommt es vorliegend nicht darauf an, auf welchen in- oder ausländischen Teilabschnitten der fahrplanmäßigen Reisebewegungen B. seine Lenkertätigkeit entfaltet hat. Die Durchführung der den Fahrgästen von der T. GmbH angebotenen, fahrplanmäßige Fahrt stellt eine einheitliche Tätigkeit der mit dieser Fahrt betrauten Fahrer dar. Einem Beschäftigten allein wäre es nicht möglich gewesen, die angegebenen Strecken in der fahrplanmäßig vorgesehenen Zeit als Lenker zurückzulegen. Allfällige organisatorisch oder gesetzlich notwendige (abwechselnde) Fahrpausen oder Unterbrechungen der Tätigkeit ändern nichts am aufrechten Bestand der durchlaufenden Beschäftigung. Dabei waren die Fahrten durch die T. GmbH so organisiert, dass die Fahrer, auch wenn sie gerade nicht als Lenker tätig waren, an der gesamten Fahrt teilnahmen (vgl. das Anmietung einer Wohnung in Dornbirn durch die T. GmbH zum Zweck der Übernachtung der Fahrer sowie die Beschaffung der notwendigen fremdenrechtlichen Bewilligungen für die Einreise der Fahrer nach Österreich). Auf die vom Beschwerdeführer dargestellten alternativen Verhaltensweisen des B. (Abwarten der Rückkehr des Reisebusses in

Ungarn oder Serbien) ist nicht einzugehen, weil sie sich von den Feststellungen über den tatsächlichen Ablauf der Beschäftigung des B. entfernen. Mit diesem Vorbringen zeigt die Beschwerde keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf. B. war seit dem 1. Oktober 2005 bei der D.T.T. in Serbien als Fahrer beschäftigt. Die serbische D.T.T. stellte den Feststellungen zufolge den Lenker B. der österreichischen T. GmbH zur Verfügung, damit B. mit einem auf die T. GmbH zugelassenen Reisebus gemeinsam mit anderen Fahrern fahrplanmäßige Fahrten von Innsbruck (Dornbirn) nach Kladovo und zurück durchführe. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kommt es vorliegend nicht darauf an, auf welchen in- oder ausländischen Teilabschnitten der fahrplanmäßigen Reisebewegungen B. seine Lenkertätigkeit entfaltet hat. Die Durchführung der den Fahrgästen von der T. GmbH angebotenen, fahrplanmäßigen Fahrt stellt eine einheitliche Tätigkeit der mit dieser Fahrt betrauten Fahrer dar. Einem Beschäftigten allein wäre es nicht möglich gewesen, die angegebenen Strecken in der fahrplanmäßig vorgesehenen Zeit als Lenker zurückzulegen. Allfällige organisatorisch oder gesetzlich notwendige (abwechselnde) Fahrpausen oder Unterbrechungen der Tätigkeit ändern nichts am aufrechten Bestand der durchlaufenden Beschäftigung. Dabei waren die Fahrten durch die T. GmbH so organisiert, dass die Fahrer, auch wenn sie gerade nicht als Lenker tätig waren, an der gesamten Fahrt teilnahmen vergleiche , das Anmietung einer Wohnung in Dornbirn durch die T. GmbH zum Zweck der Übernachtung der Fahrer sowie die Beschaffung der notwendigen fremdenrechtlichen Bewilligungen für die Einreise der Fahrer nach Österreich). Auf die vom Beschwerdeführer dargestellten alternativen Verhaltensweisen des B. (Abwarten der Rückkehr des Reisebusses in Ungarn oder Serbien) ist nicht einzugehen, weil sie sich von den Feststellungen über den tatsächlichen Ablauf der Beschäftigung des B. entfernen.

Im Fall von Übertretungen des § 28 AuslBG ist der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn dort wird in der Regel die gegebenenfalls nach dem AuslBG verpönte Beschäftigung eingegangen, bzw. wären von dort aus die allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen zu beantragen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 20. November 2008, ZI. 2008/09/0236, mwN, und vom 30. Juni 2004, ZI. 2002/09/0118). Gemäß § 2 Abs. 2 lit. e AuslBG gilt als Beschäftigung die Verwendung überlassener Arbeitskräfte iSd § 3 Abs. 4 AÜG. Als Arbeitgeber ist gemäß § 2 Abs. 3 lit. c AuslBG der Beschäftiger zu betrachten. Zwischen den im Inland und den im Ausland erbrachten Arbeitsleistungen des B. für die T. GmbH besteht nach dem Gesagten auf Grund des den Fahrten zu Grunde liegenden Fahrplans und der für die Tätigkeiten beider Fahrer geschaffenen organisatorischen Rahmenbedingungen ein derart enger Zusammenhang, dass jedenfalls von einer durchgehenden Verwendung des Ausländers in Österreich durch die T. GmbH (mit deren Reisebus die fahrplanmäßigen Fahrten durchgeführt worden sind) iSd § 2 Abs. 2 AuslBG auszugehen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2006, ZI. 2006/09/0116, sowie das hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2009, ZI. 2007/09/0322; zum einheitlichen Verwenden im Rahmen des Lenkens und des Mitfahrens in einem Fahrzeug vgl. nochmals das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2004, ZI. 2002/09/0118). Im Fall von Übertretungen des Paragraph 28, AuslBG ist der Sitz des Unternehmens des Arbeitgebers der Tatort, denn dort wird in der Regel die gegebenenfalls nach dem AuslBG verpönte Beschäftigung eingegangen, bzw. wären von dort aus die allenfalls erforderlichen Beschäftigungsbewilligungen zu beantragen vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 20. November 2008, ZI. 2008/09/0236, mwN, und vom 30. Juni 2004, ZI. 2002/09/0118). Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Litera e, AuslBG gilt als Beschäftigung die Verwendung überlassener Arbeitskräfte iSd Paragraph 3, Absatz 4, AÜG. Als Arbeitgeber ist gemäß Paragraph 2, Absatz 3, Litera c, AuslBG der Beschäftiger zu betrachten. Zwischen den im Inland und den im Ausland erbrachten Arbeitsleistungen des B. für die T. GmbH besteht nach dem Gesagten auf Grund des den Fahrten zu Grunde liegenden Fahrplans und der für die Tätigkeiten beider Fahrer geschaffenen organisatorischen Rahmenbedingungen ein derart enger Zusammenhang, dass jedenfalls von einer durchgehenden Verwendung des Ausländers in Österreich durch die T. GmbH (mit deren Reisebus die fahrplanmäßigen Fahrten durchgeführt worden sind) iSd Paragraph 2, Absatz 2, AuslBG auszugehen ist vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2006, ZI. 2006/09/0116, sowie das hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2009, ZI. 2007/09/0322; zum einheitlichen Verwenden im Rahmen des Lenkens und des Mitfahrens in einem Fahrzeug vergleiche , nochmals das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2004, ZI. 2002/09/0118).

Gegen diese Höhe der Strafe hat der Beschwerdeführer keine Einwendungen erhoben. Auch der Verwaltungsgerichtshof hegt gegen die zutreffende Begründung der Ermessensentscheidung der belangten Behörde betreffend die Strafe keine Bedenken.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm VerordnungBGBl. II Nr. 455/2008. Die

Zuerkennung von Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit , Verordnung
Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 15. September 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009090145.X00

Im RIS seit

14.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at